

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

per Mail an
windenergiebeteiligung@im.landsh.de

Datum: 11.03.2020

Unser Zeichen:
SH-2016-198-1

Stellungnahme zum 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie den 3. Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die dezentrale Energiewende und der Erhalt der biologischen Vielfalt sind gleichrangige zentrale Ziele des BUND Schleswig-Holstein. Der Einsatz für den Naturschutz und für die Energiewende gehören somit zu den zentralen Zielen des BUND SH.

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Der BUND SH fordert eine dezentrale, natur- und umweltverträglich gestaltete Energiewende. Dieses Ziel sollte auch die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgen.

Der BUND SH begrüßt ausdrücklich das Verfahren der Landesplanung mit den Tabu- und Abwägungskriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Da nur durch die konsequente Einhaltung klarer raumplanerischer und naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen ein unvoreingenommenes und deshalb auch mit einer hohen Akzeptanz belegtes Ergebnis erzielt werden kann, dürfen im laufenden Anhörungsverfahren die bisher angewandten Kriterien nicht aufgeweicht bzw. gegeneinander ausgespielt werden.

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 27.06.2017 und 26.12.2018 dargelegt, begrüßt der BUND SH die Einrichtung des Seeadler-Dichtezentrums im Raum Plön und Ostholstein. Dieses Dichtezentrum kommt auch dem Schutz des Rotmilans, des Mäusebussards, weiterer Vogelarten und nicht zuletzt dem Schutz des Menschen zugute.

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 27.06.2017 und 26.12.18 fordert der BUND SH die Einhaltung folgender Kriterien bei der Ausweisung der Vorranggebiete:

1. Es sind landesweit höchstens 2% der Fläche als Vorranggebiete auszuweisen.

2. Zu Einzelhäusern ist ein Abstand von 400 m und zu Siedlungen ein Abstand von 800 m einzuhalten, damit ein ausreichend großer Suchraum zur Verfügung steht.
3. Der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage (WEA), der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird, muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen. Gegen eine Erhöhung der Abstände zur Bebauung hat der BUND grundsätzlich keine Bedenken, solange sichergestellt wird, dass keine Naturschutzkriterien aufgeweicht werden und die Energiewende nicht gebremst oder gar gefährdet wird.
4. Naturschutzvorranggebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Charakteristische Landschaftsräume sind freizuhalten.
5. Die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" ("Helgoländer Papier") der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind verbindlich einzuhalten.
6. Die bestehenden Windparkflächen sind bei der Neuausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen und dem Flächenkonto zuzurechnen. Ist der Maximalwert von 2 % der Landesfläche ausgeschöpft, dürfen neue Vorrangflächen erst „aktiviert“ werden, wenn außerhalb liegende Altstandorte zuvor im entsprechenden Umfang zurückgebaut worden sind. Nach dem 3. Entwurf der Planung liegen 1.020 bestehende Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete, z.T. sind dies Anlagen, die erst in 2012 ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet wurden. Eine große Anzahl dieser Anlagen hat Bestandsschutz bis nach 2030. Die Flächen dieser Anlagen sind in den 2 % Vorrangflächen zu berücksichtigen.
7. Der Bau von Windenergieanlagen darf nur in den Vorranggebieten erfolgen. Ausnahmegenehmigungen – auch für Einzelanlagen – außerhalb dieser Vorranggebiete sind nicht zuzulassen.
8. Die Genehmigungen dürfen nur auf der Grundlage fachlich-rechtlich korrekter Umweltverträglichkeitsprüfungen und fachlich qualifizierter Gutachten erfolgen.
9. Nach Ablauf der Betriebszeit sind Altanlagen, die außerhalb der neuen Vorranggebiete liegen, zurückzubauen. Ein Repowering an Alt-Standorten außerhalb der neuen Vorrangflächen darf nicht erfolgen.
10. Der BUND SH fordert eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung, um das Landschaftsbild zu entlasten und mögliche Einflüsse auf das Verhalten von Zugvögeln zu vermeiden. Eine Strahlenbelastung für Mensch und Natur durch die Bedarfssteuerung soll vermieden werden.

Zu „Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf“

Zu 2.4.2.27 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten

Der einzuhaltende Abstand wurde gegenüber dem 1. Entwurf von 300 m auf 200 m reduziert. Im 1. Entwurf wurde der Abstand von 300 m wie folgt begründet: „Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der WKA-Höhe.“

Im 2. und 3. Entwurf heißt es: „Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.“

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht schlüssig, wie die gleichen Ziele mit einem um ein Drittel verringerten Abstand sichergestellt werden sollen. Eine Begründung, wie dies geschehen soll, fehlt.

Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. Eine Verkürzung des Abstandes zum NSG erhöht ihre Wirkung in das Schutzgebiet hinein erheblich und kann damit dem Schutzziel des Gebietes entgegenstehen. Durch die Verkürzung des Abstandes entfällt auch die Entwicklungsmöglichkeit des NSG.

Eine Reduzierung des Abstandes von 300 m auf 200 m wird weiterhin abgelehnt!

Zu 2.4.2.29 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Ein Abstand zum Wald von 100 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz zu gering bemessen, da gerade der Waldrand und die angrenzenden Flächen als Leitlinien genutzt werden.

Der einzuhaltende Abstand ist auf mindestens 200 m zu erhöhen!

Zu 2.4.2.30 Fließgewässer sowie Wasserflächen ab 1 ha

Der BUND begrüßt die Konkretisierung der Mindestgröße der Wasserfläche mit 1 ha.

Zu 2.5.2.1 Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche...

Der BUND SH sieht einen Abstand von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion für die Ausweisung von Vorranggebieten als ausreichend an (*Beschluss der Delegiertenversammlung am 17.6.2016*), da der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird. Dies muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen.

Nach Ansicht des BUND SH hat die Ausweitung des Abstandes keinen Beitrag zur Akzeptanz geleistet und die Planung verzögert.

Zu 2.5.2.6 Nordfriesische Inseln

Der BUND begrüßt, dass weiterhin auf die Ausweisung von Vorranggebieten auf den nordfriesischen Inseln verzichtet wird.

Zu 2.5.2.25 Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen an anderer Stelle stattgefundenen Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Errichtung von WEA auf diesen Flächen steht diesem Zweck entgegen.

Eine Errichtung von WEA auf Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen wird abgelehnt! Ihre Wirkung auf in der Nähe liegenden Flächen ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen!

Zu 2.5.2.30 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Im 2. und 3. Entwurf heißt es gegenüber dem 1. Entwurf: „Bei Weißstörchen ist der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen ist der Bereich bis 1.000 m um den

Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.“

Dies läuft den Abstandempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten entgegen. Dort wird aus Artenschutzgründen ein genereller Mindestabstand zu Weißstorchhorsten von 1.000 m und zu Rotmilanhorsten von 1.500 m empfohlen. Ein unterschreiten dieser Abstände erhöht das Tötungsrisiko erheblich, besonders das von Jungvögeln.

Den Abstandempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist zu folgen! Ein Radius von 3.000 m zu Seeadler- und Schwarzstorchhorsten, sowie 1.000 m um Weißstorchhorste und 1.500 m um Rotmilanhorste ist generell von WEA frei zu halten!

Zu „Umweltbericht zu dem dritten Entwurf“

zu 3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten

Als Zielsetzung soll im Besonderen die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen erhalten und gestärkt werden. Dies ist zu begrüßen.

Die Abbildung 11 mit den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz weicht weiterhin erheblich von der Darstellung der „Hauptachsen überregionaler Vogelzug“ (KOOP, B. (2002)) Vogelzug über Schleswig-Holstein) und der „Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein“ (KOOP, B. (2010)) ab.

Der BUND fordert, die Karte entsprechend den wirklichen Gegebenheiten zu korrigieren und die betreffenden Bereiche frei von WEA zu halten!

Unser Forderungen zu einzelnen Flächen:

Unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf ist zum Teil gefolgt worden. Einige der von uns abgelehnten Flächen sind entfallen, einige sind verkleinert worden. Da die Planungen jetzt zum dritten Mal nach den Kriterien überprüft worden sind, verzichten wir an dieser Stelle auf die Bewertung einzelner Flächen.

Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken seitens unserer Kreisgruppen machen wir uns jedoch zu eigen.

Wir erwarten, dass unsere Anregungen und Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Mit einer evtl. Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender